

Barrierefreiheit

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

zu § 3 Behinderung: Arten der Behinderungen

- » Sehbehinderungen
- » Hörbehinderungen
- » Sprachbehinderungen
- » Motorische Behinderungen: Eingeschränkte oder mangelnde Bewegungskontrolle
- » Einschränkung der Mobilität
- » geistige Behinderungen

zu § 4 Barrierefreiheit

Online-Auftritte sind dann barrierefrei, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

- » Zugänglich: Accessibility
- » Nutzbar: Usability

Auch „nichtbehinderte Menschen“ profitieren von einem barrierefreiem Online-Auftritt
Menschen mit Konzentrationschwächen angewiesen auf besonders logische aufgebaute Navigation
Menschen mit Altersweitsichtigkeit (ab ca. 40 Jahren)
„motorisch ungeschickte“ Menschen – z. B. Augen-Hand-Koordination (Maus)

Accessibility

Online-Auftritte für Menschen mit Behinderungen gelten als vorbildlich für die Umsetzung technischer Standards im Internet.

Immer mehr Menschen nutzen andere Ausgabegeräte als den Monitor.

Barrierefreie Angebote sichern dabei **Zugänglichkeit für alle**.

Usability

Online-Auftritte, die zum Beispiel für Blinde (Brailleschrift und Screenreader) zugänglich sind, sind auch über Smartphone, Tablet oder Auto-Bordcomputer zu erreichen.

Es gelingt mit barrierefreiem Design sehr oft, die Nutzbarkeit für die Besucher ganz allgemein zu erhöhen, eine Website auf unterschiedliche Darstellungsmedien wie Monitor, Screen des Smartphones bzw. Tablets, Drucker oder Beamer anzupassen, den Inhalt mit beliebigen Content Management Systemen (CMS) zu aktualisieren, ohne dass es deswegen die mehrfache Arbeit gibt.

Zugänglichkeit für alle

Davon profitieren alle Nutzerinnen und Nutzer, aber vor allem die Anbieter, weil barrierefreies Webdesign damit tatsächlich Kosten spart und keine potentiellen Kundinnen und Kunden ausgrenzt.

Auch ohne technische Kenntnisse bzw. Programmierfähigkeiten lassen sich in einem ersten Schritt Web-Seiten nutzerfreundlicher machen

Verfassen Sie kurze, einfache aber klare Sätze.
Vermeiden Sie orthografische Fehler (Rechtschreibfehler).
Vermeiden Sie Abkürzungen (Akronyme).
Vermeiden Sie möglichst Fremdwörter (z. B. Anglizismen).
Gliedern Sie ihre Texte (Überschriften, Absätze).

Nicht viel schwieriger ist der zweite Schritt bei der Konzeption von Web-Seiten

Trennen Sie Inhalt und Layout (z. B. HTML-CSS-Formatvorlagen).
Vermeiden sie Texte, die als grafisches Element eingebunden werden.
Vermeiden Sie Probleme durch blinkende Elemente (gesundheitliche Gefahren z. B. für Epileptiker).

Weitere Informationen sind in der Lehrpläneinheit 14 (Digitale Medien) vorhanden.